

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **für den Friedhof Graes**

### **der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt, Ahaus**

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Graes der kath. St. Mariä-Himmelfahrt, Ahaus in der Fassung vom 01.07.2022 am 13.06.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt, Ahaus in Graes - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.
- (4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

#### § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.  
Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### § 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Ahaus-Graes, den 13.06.2022  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Mariä-Himmelfahrt, Ahaus



Siegel Kirchenvorstand

Susan Jürgens  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Barbara Gosten  
Mitglied

Andreas  
Mitglied

#### Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt, Ahaus in Graes vom 01.07.2022

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

##### § 1 Grabnutzungsgebühren

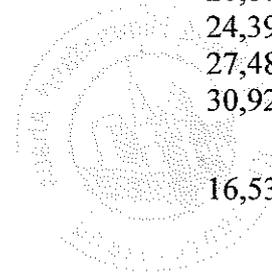
*Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung und Verwaltung der Friedhofseinrichtung.*

1. Reihengräber
  - 1.1 zur Eigenpflege
    - a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren 284,23 €
    - b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren 409,58 €
2. Wahlgräber
  - a) Wahlgrab 1-stellig 630,97 €
  - b) Wahlgrab 2-stellig 736,14 €
  - c) Wahlgrab 3-stellig 841,30 €

d) Einfassung 1-stelliges Wahlgrab ( <i>verpflichtend für ein neu zu erstellendes Grab im Grabfeld A-A ab Grab-Nr. A-141A</i> )	261,15 €
e) Einfassung 2-stelliges Wahlgrab ( <i>verpflichtend für ein neu zu erstellendes Grab im Grabfeld A-A ab Grab-Nr. A-141A</i> )	522,29 €
3. Urnengräber	
3.1 zur Eigenpflege	
a) Urnenwahlgrab	496,05 €
b) Einfassung verpflichtend für Urnenwahlgrab unter 3.1 a)	291,31 €

## § 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

1. Verlängerung Wahlgräber pro Jahr	
a) Wahlgrab 1-stellig	20,87 €
b) Wahlgrab 2-stellig	24,39 €
c) Wahlgrab 3-stellig	27,48 €
d) Wahlgrab 4-stellig	30,92 €
2. Verlängerung Urnengräber pro Jahr	
a) Urnenwahlgrab	16,53 €



## § 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Bestatter zustande.

## § 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung und Exhumierung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Bestattungsunternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Bestatter zustande.

## § 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

*Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser und anteilige Verwaltungskosten)*

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall	858,25 €
--	----------

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherhebung (5 Jahre)	143,04 €
--	----------

### **nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.07.2022 begonnen hat:**

Von den Grabnutzern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle und Jahr bis zur nächsten Beisetzung erhoben	15,00 €
--	---------

## § 6 Nutzung der Friedhofshalle und Leichenhalle

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Nutzung der Friedhofshalle für die Trauerfeier | 175,30 € |
| 2. Nutzung der Leichenhalle                       | 168,68 € |

## § 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 04.12.2006 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Ahaus-Graes, den 13.06.2022  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Mariä-Himmelfahrt, Ahaus

Susan Jünger  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Barbara Groten  
Mitglied

Andreas  
Mitglied



Unser Zeichen:  
VZ: 110-KKG 20967/2015

28. Juni 2022

**Kath. Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt, Ahaus**  
Genehmigung der neuen Friedhofsgebührenordnung vom 13.06.2022

## Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

Dr. Laurenz Wilken

Dr. Laurenz Wilken  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

